

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen (22. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes

— Drucksache 1256 —

A. Bericht des Abgeordneten Krüger (Neheim)

I. Behandlung des Gesetzentwurfs im Bundestag

Der Deutsche Bundestag hat in der 84. Plenarsitzung am 22. Oktober 1959 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes — Drucksache 1256 — dem Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen zur federführenden Behandlung unter Beteiligung des Ausschusses für Arbeit und des Ausschusses für Mittelstandsfragen überwiesen. Der Ausschuß für Arbeit befaßte sich in 4 Sitzungen, der Ausschuß für Mittelstandsfragen in einer Sitzung mit dem Entwurf. Der Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen hat in insgesamt 15 Sitzungen den Gesetzentwurf eingehend beraten. Er hielt am 2. März 1961 in Berlin und am 12. April 1961 in Bonn Informationssitzungen ab, um den interessierten Organisationen und Dienststellen Gelegenheit zu geben, ihre Stellungnahme zum Regierungsentwurf mündlich vorzutragen. Der Ausschuß unternahm Besichtigungsfahrten zu Rehabilitationseinrichtungen in Süddeutschland und Berlin, um sich über die Rehabilitation Schwerbeschädigter, insbesondere über die Durchführung von Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung, zu unterrichten. Über ihre Eindrücke und Erfahrungen, auch über die Studienreisen von Bundestagsabgeordneten zu Rehabilitationszentren in den USA, Canada und England, berichteten Teilnehmer an den Reisen in einer gemeinsamen Sitzung mit den Ausschüssen für Sozialpolitik und Gesundheitswesen. Die Beschlüsse der mitberatenden Ausschüsse sind in den nachstehenden Ausführungen besonders erwähnt. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den von ihm beschlossenen Änderungen einstimmig verabschiedet.

II. Inhalt und Aufbau des Gesetzentwurfs

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes hält ausdrücklich an den seit Jahrzehnten in der Praxis bewährten Grundprinzipien des Schwerbeschädigtengesetzes fest. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Schwerbeschädigtengesetz den seit seinem Inkrafttreten wesentlich veränderten Verhältnissen anzupassen. Der für die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht benötigte Überhang an unbesetzten Pflichtplätzen soll beseitigt, das Verwaltungsverfahren weitgehend vereinfacht und der Personenkreis der Schwerbeschädigten um die schwerbeschädigten politischen Häftlinge und die Schwerbeschädigten aus dem zivilen Ersatzdienst erweitert werden. Außerdem beabsichtigt der Gesetzentwurf eine Freistellung der Kleinbetriebe von der Beschäftigungspflicht und rechtliche Klarstellungen sowie redaktionelle Verbesserungen. Nachstehend wird auf die bedeutendsten Vorschriften des Änderungsgesetzes eingegangen.

III. Der Entwurf im einzelnen

Zu Artikel I

Zu Nr. 1 und 2 (Personenkreis)

Der Ausschuß war der Auffassung, daß der Personenkreis des Schwerbeschädigtengesetzes um die politischen Häftlinge im Sinne des § 4 des Häftlingshilfegesetzes, die durch den Gewahrsam im sowjetischen Machtbereich eine gesundheitliche Schädigung mit einer dauernden erheblichen Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit erlitten haben, sowie um

Schwerbeschädigte im Sinne des § 33 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst erweitert werden muß.

Er konnte sich nicht entschließen, den Personenkreis des Schwerbeschädigtengesetzes auf alle Körperbehinderten auszudehnen. Das würde die Grundkonzeption des Schwerbeschädigtengesetzes, das ein Kriegsfolgengesetz ist und auf § 27 Abs. 2 BVG vom 26. Februar 1950 beruht, entscheidend geändert haben. Das Schwerbeschädigtengesetz ist zur Unterbringung der Beschädigten, die im Dienste für die Allgemeinheit schwere gesundheitliche Schäden erlitten haben, geschaffen. Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß eine großzügige Gleichstellung mit den Schwerbeschädigten den minderbeschädigten Kriegs- und Arbeitsopfern sowie politisch Verfolgten, aber auch den Schwererwerbsbeschränkten hilft, einen Arbeitsplatz zu erhalten oder sich auf einem Arbeitsplatz zu behaupten. Der Ausschuß empfiehlt jedoch dem Deutschen Bundestag eine Entschließung, mit der die Bundesregierung ersucht werden soll, feststellen zu lassen, wie viele Deutsche, die nicht zum Personenkreis des Schwerbeschädigtengesetzes gehören, in ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als 50 v. H. gemindert sind, und eine Regelung vorzubereiten, die diesem Personenkreis eine besondere Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben gewährt. Eine Entschließung gleichen Inhalts hat auch der Ausschuß für Arbeit empfohlen.

Mit der Frage, ob den nach § 2 des Schwerbeschädigtengesetzes Gleichgestellten alle Rechte des Gesetzes zugesprochen werden sollen, hat sich der Ausschuß eingehend beschäftigt. Er war der Auffassung, daß es, insbesondere wegen des Zusatzurlaubs, bis zur Schaffung eines Urlaubsgesetzes für alle Behinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. bei der augenblicklichen Regelung verbleiben, jedoch in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Bundesrates der Zusatzurlaub nur den Schwererwerbsbeschränkten, nicht aber den Minderbeschädigten in Zukunft gewährt werden sollte.

Zu Nr. 3 bis 8 (Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber)

Der Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen ist mit den Ausschüssen für Arbeit und Mittelstandsfragen der Meinung, daß das Mißverhältnis zwischen der Zahl der unbesetzten Pflichtplätze und der noch unterzubringenden Schwerbeschädigten in Anbetracht der veränderten Verhältnisse beseitigt werden sollte. Ende des Jahres 1960 standen 319 000 unbesetzten Pflichtplätzen rd. 6000 arbeitslose Schwerbeschädigte gegenüber. Es ergab sich hierzu ein Verhältnis zwischen den unbesetzten Pflichtplätzen und den arbeitslosen Schwerbeschädigten von 1 : 34 im Bundesdurchschnitt. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß ein beträchtlicher Überhang an unbesetzten Pflichtplätzen vorhanden sein muß; er hat sich davon überzeugt, daß bei einer Herabsetzung der Pflichtquote von 10 und 8 auf 6 v. H. bei den öffentlichen und privaten Betrieben und bei einer Festlegung des Beginns der Beschäftigungspflicht auf mehr als neun Arbeitsplätze bei den öffentlichen Verwaltungen und auf mehr als fünfzehn Arbeitsplätze bei den öffentlichen

und privaten Betrieben noch eine mehr als ausreichende Auswahl an Arbeitsplätzen für die Schwerbeschädigten, die noch keinen oder noch nicht einen ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz haben, verbleibt.

Der Ausschuß hat — den Beschlüssen der Ausschüsse für Arbeit und Mittelstandsfragen folgend — beschlossen, die Klein- und Kleinstbetriebe aus der Beschäftigungspflicht herauszunehmen und den Beginn der Beschäftigungspflicht für Verwaltungen von 7 auf mehr als 9 und für öffentliche und private Betriebe auf mehr als 15 Arbeitsplätze festzulegen. Damit soll einem schon seit Jahren vorgetragenen Wunsch von Kleinbetrieben, insbesondere der Landwirtschaft, des Handwerks und des Handels, entsprochen werden, die — wie die Praxis gezeigt hat — nur sehr geringe Beschäftigungsmöglichkeiten für Schwerbeschädigte bieten, jedoch prozentual erheblich stärker in Anspruch genommen wurden als die mittleren und größeren Betriebe. Da die Beschäftigung Schwerbeschädigter in Zweig- und Filialbetrieben mit weniger als 16 Arbeitsplätzen erfahrungsgemäß große Schwierigkeiten bereitet, sollen diese ebenso wie die selbständigen Kleinbetriebe von der Beschäftigungspflicht freigestellt werden.

Um eine ausreichende Reserve an Pflichtplätzen für Schwerbeschädigte zu behalten, hat sich der Ausschuß zu einer Ermächtigung der Bundesregierung zur Herabsetzung der Pflichtquoten für einzelne Verwaltungen oder Wirtschaftszweige oder Betriebsarten bis auf 2 v. H. im Wege einer Rechtsverordnung nicht entschließen können. Er hielt es jedoch im Interesse einer beweglichen und praxisnahen Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes für zweckmäßig, eine Herabsetzung der Pflichtquote im Einzelfall durch das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle bis auf 2 v. H. zuzulassen.

Die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes soll dadurch vereinfacht werden, daß die Doppelanrechnung von bestimmten Gruppen Schwerbeschädigter, vor allem von Blinden, Ohnhändern und Querschnittsgelähmten nach § 4 kraft Gesetzes erfolgt. Nach § 6 werden mehrere Betriebe desselben Arbeitgebers nicht mehr generell zusammengefaßt und Bergmannsversorgungsscheininhaber künftig auch in Betrieben außerhalb des Bergbaus auf die Pflichtzahl für Schwerbeschädigte angerechnet. Außerdem ist das Benehmen zwischen den Dienststellen der Bundesanstalt und den Hauptfürsorgestellen nur noch vorgesehen, wenn es zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen erforderlich erscheint. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Ausgleichsabgabe grundsätzlich beibehalten werden muß, ebenso auch der Ausgleichsfonds. Nach § 9 soll ein Antrag auf Herabsetzung oder Erlaß der Ausgleichsabgabe für den im Feststellungsbescheid des Arbeitsamts bezeichneten Zeitraum nur bis zum Ablauf einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides möglich sein und das Landesarbeitsamt bei Betrieben bis zu dreißig Arbeitsplätzen im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle für den Zeitraum des Feststellungsbescheides die Ausgleichsab-

gabe allgemein erlassen können, wenn in diesem Zeitraum die Pflichtplätze für die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht benötigt wurden.

Einem Antrag, auch von den öffentlichen Verwaltungen Ausgleichsabgabe für unbesetzte Pflichtplätze zu erheben, konnte sich der Ausschuß, insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen, nicht anschließen.

Zu Nr. 9 bis 12 (Besondere Pflichten der Arbeitgeber, des Betriebs- und Personalrats; Vertrauensmann der Schwerbeschädigten)

Die Stellung des Vertrauensmannes der Schwerbeschädigten soll dadurch erheblich gestärkt werden, daß er den gleichen Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz erhält wie ein Mitglied des Betriebs- oder des Personalrats. Ähnliche Vorschläge haben auch der Bundesrat und der Ausschuß für Arbeit gemacht. Hauptvertrauensmänner der Schwerbeschädigten sollen dort tätig werden, wo Gesamtbetriebsräte bzw. Hauptpersonalräte wirken. Der Ausschuß hat ausdrücklich festgestellt, daß sich der Zusammenschluß der Hauptvertrauensmänner der Bundes- und Länderverwaltungen zu einer Arbeitsgemeinschaft günstig für die Beschäftigung Schwerbeschädigter im öffentlichen Dienst ausgewirkt hat. Er erwartet, daß der Erfahrungsaustausch im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft auch künftig weiter gefördert wird.

Zu Nr. 13 (Kündigungsschutz)

Der Ausschuß für Arbeit und der Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen halten es für notwendig, die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes auf alle Entlassungen auszudehnen, die aus Witterungsgründen vorgenommen werden, sofern die Wiedereinstellung der Schwerbeschädigten nach Wiederaufnahme der Arbeit gesichert ist.

Zu Nr. 14 bis 17 (Durchführung des Gesetzes)

Der Neufassung des § 21 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes, wodurch die nachgehende Fürsorge am Arbeitsplatz für Schwerbeschädigte den Hauptfürsorgestellen im Zusammenwirken mit den Dienststellen der Bundesanstalt ausdrücklich übertragen wird, mißt der Ausschuß eine ganz besondere Bedeutung bei. Er erwartet, daß durch diese Vorschrift den Schwerbeschädigten Hilfe zuteil wird, die zwar einen Arbeitsplatz haben, aber noch nicht ihrem körperlichen Leistungsvermögen und ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend eingesetzt sind. In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuß die Arbeitgeber an ihre Verpflichtung im Sinne des § 12 Abs. 4 des Schwerbeschädigtengesetzes, weitgehend auf die Art der Beschädigung der Schwerbeschädigten Rücksicht zu nehmen und die Arbeitsplätze den Beschädigten anzupassen.

Der Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen, der sich in mehreren Sitzungen und bei Besich-

tigungsreisen mit Rehabilitationsfragen für Schwerbeschädigte beschäftigte, hielt es für erforderlich, in § 22 eine Vorschrift aufzunehmen, die die Dienststellen der Bundesanstalt verpflichtet, mit den Trägern von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit für Schwerbeschädigte gemäß einem gemeinsam festzulegenden Gesamtplan zusammenzuarbeiten. Sie sollen mit allen Beteiligten während des Ablaufs der Rehabilitation enge Fühlung halten, damit die Eingliederung in das Erwerbsleben so früh wie möglich vorbereitet und unmittelbar nach Abschluß der Maßnahmen sichergestellt wird. Die Beteiligung der Bundesanstalt in allen Phasen der Rehabilitation soll bewirken, daß bei allen Maßnahmen das Ziel der Rehabilitation — die Eingliederung in das Erwerbsleben — die gebührende Berücksichtigung findet.

Zu Nr. 17 a bis 20 (Widerspruch und Widerspruchsausschüsse)

Eine Neufassung des § 26 des Schwerbeschädigtengesetzes war notwendig, um das Vorverfahren im Schwerbeschädigtengesetz mit den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes in Übereinstimmung zu bringen. Sie sieht die Beibehaltung der Ausschüsse im Vorverfahren vor. Die Ausschüsse sind entsprechend der Terminologie der vorgenannten Gesetze Widerspruchsausschüsse und erlassen den Widerspruchsbescheid. Um aufgetretene Zweifel zu beseitigen, sollen die Widerspruchsausschüsse auch über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte entscheiden, die die Bezirksfürsorgeverbände nach § 23 Abs. 1 des Schwerbeschädigtengesetzes erlassen. Das Vorverfahren ist auch dann notwendig, wenn den Verwaltungsakt eine Hauptfürsorgestelle erläßt, die bei einer obersten Landesbehörde besteht.

Zu Nr. 21 bis 23 a (Sonstige Vorschriften)

Der Ausschuß legt Wert darauf, daß die Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung der Beamtenstellen für Schwerbeschädigte so gestaltet werden, daß die Einstellung und Beschäftigung Schwerbeschädigter gefördert wird. Er empfahl, daß die Vergünstigungen, die das Schwerbeschädigtengesetz den Arbeitern, Angestellten und Beamten gewährt, auch den schwerbeschädigten Soldaten der Bundeswehr zugebilligt werden. Außerdem beschloß der Ausschuß, durch Ergänzung des § 36 des Schwerbeschädigtengesetzes die bevorzugte Berücksichtigung Schwerbeschädigter bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand, wie sie Vertriebenen und Evakuierten zugestanden wurde, sicherzustellen.

Zu Nr. 24 bis 25 (Ordnungswidrigkeiten, Straf-, Durchführungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften)

Die Bundesregierung soll in § 39 Abs. 1 des Schwerbeschädigtengesetzes ermächtigt werden, eine Rechtsverordnung über die Vorbereitung und

Durchführung der Wahl des Vertrauensmannes der Schwerbeschädigten zu erlassen.

Zu Artikel II bis VI

Die Sondervorschriften für Berlin wurden in einer Sitzung des Ausschusses in Berlin mit Anhörung der interessierten Organisationen und Dienststellen eingehend behandelt. Der Ausschuß hat sich der übereinstimmenden Auffassung aller Beschädigtenorganisationen, der Gewerkschaften und des Senats von Berlin, den Regierungsentwurf mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates anzunehmen, an-

geschlossen. Der Ausschuß glaubte, den weitergehenden Wünschen der Berliner Wirtschaftsstellen nicht folgen zu können.

Gleichgestellte nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a sollen nach Artikel II des Gesetzentwurfs den Zusatzurlaub noch zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erhalten.

Nach Artikel V soll das Schwerbeschädigtengesetz im Saarland nach der sich aus dem Änderungsgesetz ergebenden Fassung mit den Rechtsverordnungen in Kraft treten. Der Ausschuß hat dem Artikel V des Regierungsentwurfs mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zugestimmt.

Bonn, den 25. April 1961

Krüger (Neheim)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 1256 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

1. festzustellen, wie viele nicht zu den Schwerbeschädigten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Schwerbeschädigtengesetzes zählende Deutsche in der Bundesrepublik einschließlich Berlin nicht nur vorübergehend um mehr als 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und
2. eine Regelung vorzubereiten, die diesem Personenkreis eine besondere Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben gewährt.

Bonn, den 20. April 1961

Der Ausschuß für Kriegsoffer- und Heimkehrerfragen

Frau Dr. Probst
Stellv. Vorsitzende

Krüger (Neheim)
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes

— Drucksache 1256 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Kriegsoffer- und
Heimkehrerfragen
(22. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 22. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Artikel I

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) mit den Änderungen durch das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 614) und durch das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) mit den Änderungen durch das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung **der Bekanntmachung** vom 23. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 613), **zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 16. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 305)**, und durch das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785), **geändert durch das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993)** wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a bis c des Absatzes 1 erhalten folgende Fassung:

a) Die Buchstaben a bis c des Absatzes 1 erhalten folgende Fassung:

„a) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 661), oder im Sinne des § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) oder

„a) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 1 und 82 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung **des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453)**, zuletzt geändert durch **das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 443)** oder im Sinne des § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785), **zuletzt geändert durch das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993)**, oder im Sinne des § 33 des Gesetzes über den zivilen

Entwurf

- b) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der §§ 2 und 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) oder
- c) infolge einer gesundheitlichen Schädigung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559, 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 663), oder“.
- b) Hinter Buchstabe c des Absatzes 1 wird eingefügt:
- „d) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 4 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 168) oder“.
- c) In Absatz 1 treten an die Stelle der bisherigen Buchstaben d und e die Buchstaben e und f.
- d) In Absatz 3 tritt an die Stelle des Buchstabens d der Buchstabe e.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gleichgestellte

(1) Auf ihren Antrag soll die Hauptfürsorgestelle nach Anhörung des Arbeitsamtes

- a) Personen, die infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht nur vorübergehend um weniger als 50 vom Hundert, aber wenigstens 30 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, sowie
- b) Personen, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert, aber nicht Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 sind,

den Schwerbeschädigten gleichstellen, wenn sie ohne diese Hilfe einen geeigneten Arbeitsplatz

Beschlüsse des 22. Ausschusses

Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10) oder

- b) un verändert
- c) un verändert
- b) Hinter Buchstabe c des Absatzes 1 wird eingefügt:
- „d) infolge einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 4 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung **der Bekanntmachung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578)** oder“.
- c) un verändert
- c₁) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Schwerbeschädigte sind ferner, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 geschützt sind, Deutsche, die blind sind, sofern sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Land Berlin haben. Als blind im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wer eine so geringe Sehschärfe besitzt, daß er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann.“

d) un verändert

2. § 2 erhält folgende Fassung:



„§ 2

Gleichgestellte

(1) Auf ihren Antrag soll die Hauptfürsorgestelle nach Anhörung des Arbeitsamtes

a) un verändert

b) un verändert

den Schwerbeschädigten gleichstellen, wenn sie infolge der gesundheitlichen Schädigung ohne

Entwurf

nicht erlangen oder nicht behalten können und im Einzelfall hierdurch die Unterbringung von Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird. Auf die gleichgestellten Personen finden die Vorschriften dieses Gesetzes *mit Ausnahme der §§ 31, 33, 35 und 36* entsprechende Anwendung.

(2) Die Gleichstellung soll auf bestimmte Betriebe beschränkt werden. Sie kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren widerrufen werden. Wird der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Personen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a auf weniger als 30 vom Hundert festgesetzt oder bei Personen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b auf weniger als 50 vom Hundert durch amtsärztliches Gutachten festgestellt, ist die Gleichstellung zu widerrufen, und zwar schon vor Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist. Der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahres wirksam, das auf den Widerruf folgt."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den Arbeitgebern müssen

- a) die Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts auf wenigstens 10 vom Hundert,
- b) die Banken, Versicherungen und Bausparkassen auf wenigstens 8 vom Hundert,
- c) die öffentlichen und privaten Betriebe, die nicht unter Buchstabe b fallen, auf wenigstens 6 vom Hundert

der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen. Die Pflicht zur Beschäftigung wenigstens eines Schwerbeschädigten beginnt bei Arbeitgebern im Sinne der Buchstaben a und b, wenn sie über mehr als neun Arbeitsplätze verfügen, und bei Arbeitgebern im Sinne des Buchstaben c, wenn sie über mehr als zwölf Arbeitsplätze verfügen."

- b) In Absatz 2 Satz 1 *treten an die Stelle der Worte „oder diese Pflichtenätze bis auf 4 vom Hundert herabsetzen“ die Worte „oder diese Pflichtenätze allgemein bis auf 4 vom Hundert und für einzelne Verwaltungen, Wirtschaftszweige oder Betriebsarten bis auf 2 vom Hundert herabsetzen“.*
- c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

diese Hilfe einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können und im Einzelfall hierdurch die Unterbringung von Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird. Auf die gleichgestellten Personen finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung; **§ 33 gilt jedoch nur für den unter Buchstabe b bezeichneten Personenkreis.**

(2) Die Gleichstellung soll auf bestimmte Betriebe beschränkt werden. Sie kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren widerrufen werden. Wird der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Personen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a auf weniger als 30 vom Hundert festgesetzt oder bei Personen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b auf weniger als 50 vom Hundert durch amtsärztliches Gutachten festgestellt, ist die Gleichstellung zu widerrufen, und zwar schon vor Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist. Der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahres wirksam, das auf den Widerruf folgt, **jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit des Festsetzungs- oder Feststellungsbescheides.**"

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den Arbeitgebern müssen

- a) **unverändert**

Buchstabe b entfällt

- c) die öffentlichen und privaten Betriebe auf wenigstens 6 vom Hundert

der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen. Die Pflicht zur Beschäftigung wenigstens eines Schwerbeschädigten beginnt bei Arbeitgebern im Sinne **des** Buchstaben a, wenn sie über mehr als neun Arbeitsplätze verfügen, und bei Arbeitgebern im Sinne des Buchstaben c, wenn sie über mehr als **fünfzehn** Arbeitsplätze verfügen."

- b) In Absatz 2 Satz 1 **sind die Worte „und b“ zu streichen und der Buchstabe c durch den Buchstaben b zu ersetzen.**
- c) **unverändert**

Entwurf

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Landesarbeitsamt kann im Einzelfall nach Richtlinien, die der beratende Ausschuß bei der Hauptstelle der Bundesanstalt (§ 22 Abs. 3) erläßt, auf Antrag des Arbeitgebers den Pflichtenatz nach den Absätzen 1, 2 und 3 vom Antragsmonat an bis auf 2 vom Hundert herabsetzen, wenn dem Arbeitgeber die Erfüllung der Beschäftigungspflicht aus betrieblichen Gründen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist oder wenn das Arbeitsamt ihm Schwerbeschädigte nicht nachweisen kann. Das Landesarbeitsamt kann die Herabsetzung bei einer Änderung der Verhältnisse von Amts wegen oder auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle widerrufen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b treten an die Stelle der Worte „schwerbeschädigte Hirnverletzte“ die Worte „Hirnbeschädigte oder Tuberkulöse“.

b) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a wird dem Arbeitgeber auf je zwei Pflichtplätze für Schwerbeschädigte angerechnet. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall unabhängig von Satz 1 zulassen, daß die Beschäftigung eines Schwerbeschädigten, dessen Unterbringung in Arbeit auf besondere Schwierigkeiten stößt, dem Arbeitgeber auf mehr als einen Pflichtplatz für Schwerbeschädigte angerechnet wird.“

d) Absatz 3 wird gestrichen.

e) In Absatz 4, der Absatz 3 wird, sind in Satz 1 die Worte „Schwerbeschädigte“ bis „Hirnverletzte“ durch die Worte „Schwerbeschädigte im Sinne des Absatzes 1“ und in den Sätzen 1 und 2 die Worte „weniger als achtundvierzig“ durch die Worte „kürzer als betriebsüblich“ zu ersetzen. In Satz 2 werden die Worte „auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, auf denen Arbeiter, Angestellte, Beamte oder Richter beschäftigt sind.“

b) In Absatz 2 tritt an die Stelle des Wortes „werden“ vor Buchstabe a das Wort „sind“.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Landesarbeitsamt kann im Einzelfall auf Antrag des Arbeitgebers den Pflichtenatz nach den Absätzen 1, 2 und 3 vom Antragsmonat an bis auf 2 vom Hundert herabsetzen, wenn dem Arbeitgeber die Erfüllung der Beschäftigungspflicht aus betrieblichen Gründen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist oder wenn das Arbeitsamt ihm Schwerbeschädigte nicht nachweisen kann. **Vor einer Herabsetzung des Pflichtenatzes auf weniger als 4 vom Hundert ist das Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle herzustellen.** Das Landesarbeitsamt kann die Herabsetzung bei einer Änderung der Verhältnisse widerrufen.“

4. unverändert

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

- c) Absatz 2 Buchstabe i erhält die Fassung:
„i) Notstandsarbeiter bei Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 322),“.
- d) Dem Absatz 2 wird folgender Buchstabe j angefügt:
„j) Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) § 6 erhält folgende Überschrift:
„Berechnung der Pflichtzahl; Anrechnung auf Pflichtplätze“.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „der Arbeitsplätze nach § 3 Abs. 1 bis 3“ ersetzt durch die Worte „der Zahl der Pflichtplätze für Schwerbeschädigte nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 5“.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei mehreren Betrieben desselben Arbeitgebers werden die Arbeitsplätze der Betriebe im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe b, wenn ihre Zahl nicht mehr als neun beträgt, und die Arbeitsplätze der Betriebe im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe c, wenn ihre Zahl nicht mehr als zwölf beträgt, bei Berechnung der Pflichtplätze für Schwerbeschädigte nicht mitgezählt; die Ermächtigung des Landesarbeitsamtes nach § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Die Zahl der Pflichtplätze für Schwerbeschädigte ist bei mehreren Betrieben desselben Arbeitgebers für jeden Betrieb im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe b mit mehr als neun und für jeden Betrieb im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe c mit mehr als zwölf Arbeitsplätzen gesondert zu berechnen. Auf Antrag eines Arbeitgebers, der über mehrere Betriebe verfügt, soll die Bundesanstalt zulassen, daß die Arbeitsplätze bei Berechnung der Zahl der Pflichtplätze für Schwerbeschädigte nach Hauptfürsorgestellenbereichen oder im Bundesgebiet zusammengefaßt werden.“
- d) In Absatz 3 Satz 2 sind die Worte „im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle“ zu streichen und die Worte „schwerbeschädigter Personen“ durch das Wort „Schwerbeschädigter“ zu ersetzen.
- e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „im Bergbau“ gestrichen.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

- c) Absatz 2 Buchstabe i erhält die Fassung:
„i) Notstandsarbeiter bei Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe nach Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung **der Bekanntmachung** vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), **zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Viertes Änderungsgesetz zum AVAVG) vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 464),“.**
- d) unverändert
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei mehreren Betrieben desselben Arbeitgebers ist die Zahl der Pflichtplätze für Schwerbeschädigte für jeden Betrieb (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b) gesondert zu berechnen; auf Antrag eines Arbeitgebers soll die Bundesanstalt zulassen, daß die Arbeitsplätze der **Betriebe** nach Hauptfürsorgestellenbereichen oder im Bundesgebiet zusammengefaßt werden. **Die Arbeitsplätze der Betriebe, deren Zahl nicht mehr als fünfzehn beträgt, werden bei Berechnung der Zahl der Pflichtsätze nicht mitgezählt; die Ermächtigung des Landesarbeitsamtes nach § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.“**
- d) unverändert
- e) unverändert

Entwurf

7. a) In § 8 Abs. 1 Buchstabe a werden das Komma gestrichen und folgende Worte angefügt: „oder nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes“.
- b) In § 8 Abs. 1 Buchstabe c ist der Buchstabe d durch den Buchstaben e zu ersetzen.
- c) In § 8 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „im Rahmen“ bis „Arbeitslosenversicherung“ zu streichen.
- d) In § 8 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „nach den §§ 132 ff.“ die Worte „zur Förderung der Arbeitsaufnahme und der Berufsausbildung sowie berufliche Bildungsmaßnahmen nach den Vorschriften“.
- e) In § 8 Abs. 4 sind die Worte „auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle“ zu streichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Solange private Arbeitgeber die für ihren Betrieb vorgeschriebene oder nach § 3 Abs. 4 und 5 im Einzelfall festgesetzte Zahl Schwerbeschädigter nicht beschäftigen und ihrer Beschäftigungspflicht nicht nach den §§ 7 und 8 genügen, haben sie für jeden unbesetzten Pflichtplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht auf.

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetzten Pflichtplatz fünfzig Deutsche Mark. Sie wird vom Arbeitsamt alle zwei Jahre festgestellt und ist vom Arbeitgeber an die Hauptfürsorgestelle abzuführen. Sofern von der Bundesanstalt die Zusammenfassung mehrerer Betriebe desselben Arbeitgebers im Bundesgebiet zugelassen ist, ist in dem Feststellungsbescheid der Gesamtbetrag der Ausgleichsabgaben nach dem Verhältnis der unbesetzten Pflichtplätze in den einzelnen Betrieben auf die Hauptfürsorgestellen aufzuteilen, an die die Beträge abzuführen sind. Rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe werden nach den landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

6a. In § 7 Abs. 2 Satz 1 ist in der Klammer an Stelle von „§ 22 Abs. 3“ zu setzen „§ 22 a Abs. 1“.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden das Komma gestrichen und folgende Worte angefügt: „oder nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes“.

a₁) In Absatz 1 Buchstabe b sind hinter den Worten „Bundesgesetzbl. I S. 262 —“ ein Komma und folgende Worte einzufügen: „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)“.

- b) In Absatz 1 Buchstabe c ist der Buchstabe d durch den Buchstaben e zu ersetzen.

- c) In Absatz 2 Satz 2 sind die Worte „im Rahmen“ bis „Arbeitslosenversicherung“ zu streichen.

- d) In Absatz 3 treten an die Stelle der Worte „nach den §§ 132 ff.“ die Worte „zur Förderung der Arbeitsaufnahme und der Berufsausbildung sowie berufliche Bildungsmaßnahmen nach den Vorschriften“.

- e) In Absatz 4 sind die Worte „auf Vorschlag der Hauptfürsorgestelle“ zu streichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

(1) unverändert

(2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetzten Pflichtplatz fünfzig Deutsche Mark. Sie wird vom Arbeitsamt alle zwei Jahre festgestellt und ist vom Arbeitgeber an die Hauptfürsorgestelle abzuführen. Sofern die Bundesanstalt die Zusammenfassung mehrerer Betriebe desselben Arbeitgebers im Bundesgebiet zugelassen hat, ist in dem Feststellungsbescheid der Gesamtbetrag der Ausgleichsabgaben nach dem Verhältnis der unbesetzten Pflichtplätze in den einzelnen Betrieben auf die Hauptfürsorgestellen aufzuteilen, an die die Beträge abzuführen sind. Rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe werden nach den landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Entwurf

Beschlüsse des 22. Ausschusses

(3) Das Landesarbeitsamt kann auf Antrag des Arbeitgebers die Ausgleichsabgabe in Härtefällen, insbesondere wenn der Arbeitgeber trotz eigener Bemühungen der Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht nachkommen und das Arbeitsamt ihm Schwerbeschädigte nicht nachweisen konnte, für den im Feststellungsbescheid bezeichneten Zeitraum herabsetzen oder erlassen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf einer Frist von *zwei Wochen* nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides gestellt werden. *Bei Betrieben mit mehr als dreißig Arbeitsplätzen soll das Landesarbeitsamt vorher die Hauptfürsorgestelle hören.* Bei Betrieben bis zu dreißig Arbeitsplätzen kann das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Ausgleichsabgabe für den Zeitraum des Feststellungsbescheides allgemein erlassen, wenn in diesem Zeitraum die Zahl der unbesetzten Pflichtplätze die Zahl der unterzubringenden Schwerbeschädigten so erheblich überstiegen hat, daß die Pflichtplätze dieser Betriebe für die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht in Anspruch genommen zu werden brauchten.“

- b) In Absatz 4 sind die Worte „vom Arbeitsamt festgesetzte“ und „im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt“ zu streichen.

9. In der Überschrift des „Dritten Abschnittes“ treten an die Stelle der Worte „und Betriebsräte“ nach einem Komma die Worte „des Betriebsrats und Personalrats“.

10. § 11 Buchstabe e wird gestrichen.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „der Betriebsräte“ durch die Worte „des Betriebsrats und Personalrats“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden das Wort „Verwaltungen“ durch das Wort „Dienststellen“ und das Wort „Betriebsrat“ durch die Worte „Betriebsrat oder ein Personalrat“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 sind das Wort „Verwaltung“ durch das Wort „Dienststelle“ und die Worte „einen Vertrauensmann“ bis „sein soll“ durch die Worte zu ersetzen „einen Vertrauensmann und wenigstens einen Stellvertreter zu wählen, die Schwerbeschädigte sein sollen“; die Worte „für die Dauer von zwei Jahren“ sind zu streichen. In Satz 2 ist das Wort „Verwaltung“ durch das Wort „Dienststelle“ und das Wort „Betriebsrat“

(3) Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Landesarbeitsamt **im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle** die Ausgleichsabgabe in Härtefällen, insbesondere wenn der Arbeitgeber trotz eigener Bemühungen der Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht nachkommen und das Arbeitsamt ihm Schwerbeschädigte nicht nachweisen konnte, für den im Feststellungsbescheid bezeichneten Zeitraum herabsetzen oder erlassen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf einer Frist von **einem Monat** nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides gestellt werden. Bei Betrieben bis zu dreißig Arbeitsplätzen kann das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Ausgleichsabgabe für den Zeitraum des Feststellungsbescheides allgemein erlassen, wenn in diesem Zeitraum die Zahl der unbesetzten Pflichtplätze die Zahl der unterzubringenden Schwerbeschädigten so erheblich überstiegen hat, daß die Pflichtplätze dieser Betriebe für die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht in Anspruch genommen zu werden brauchten.“

- b) un verändert

c) **In Absatz 5 Satz 3 sind in der Klammer „§ 22 Abs. 3“ durch „§ 22 a Abs. 1“ und das Wort „Beschwerdeausschuß“ durch das Wort „Widerspruchsausschuß“ zu ersetzen.**

9. un verändert

10. un verändert

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) un verändert

- b) un verändert

c) Absatz 2 **erhält folgende Fassung:**

„(2) Sofern in einem Betrieb oder einer Dienststelle wenigstens fünf Schwerbeschädigte auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 5 nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, haben sie zur Vertretung ihrer Interessen einen Vertrauensmann und wenigstens einen Stellvertreter zu wählen, die Schwerbeschädigte sein sollen. Wählbar sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle auf Arbeits-

Entwurf

durch die Worte „Betriebsrat oder Personalrat“ zu ersetzen. Hinter Satz 2 ist folgender Satz einzufügen: „Bei Dienststellen der Bundeswehr im Sinne von § 35 Abs. 4 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), bei denen eine Vertretung der Soldaten nach dem Personalvertretungsgesetz zu wählen ist, sind auch schwerbeschädigte Soldaten wahlberechtigt und wählbar“. In Satz 4, der Satz 5 wird, sind zwischen die Worte „Betrieb“ und „dienen“ die Worte „oder für diese Dienststelle“ einzufügen. In Satz 5, der Satz 6 wird, sind die Worte „und Betriebsrat“ durch die Worte sowie Betriebsrat oder Personalrat“ zu ersetzen.

- d) In Absatz 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Er darf in der Ausübung seiner Tätigkeit nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden“. An die Stelle der Worte „Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung“ treten die Worte „Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge“.
- e) In Absatz 4 treten an die Stelle des Wortes „Betriebsrat“ die Worte „Betriebsrat oder Personalrat“.
- f) In Absatz 5 treten an die Stelle des Satzes 1 folgende Sätze: „Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Amt des Vertrauensmannes erlischt vorzeitig, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert“. Im bisherigen Satz 2, der Satz 3 wird, sind die Worte „schwerbeschädigten Arbeitnehmer des Betriebes“ durch die Worte „wahlberechtigten Schwerbeschädigten“ und die Worte „beim Landesarbeitsamt (§ 28)“ durch die Worte „bei der Hauptfürsorgestelle (§ 27)“ zu ersetzen.
- g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Ist für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat errichtet, so

Beschlüsse des 22. Ausschusses

plätzen im Sinne des § 5 Beschäftigten, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, seit sechs Monaten dem Betrieb oder der Dienststelle angehören und das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen; besteht der Betrieb oder die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zu dem Betrieb oder der Dienststelle. Bei Dienststellen der Bundeswehr im Sinne von § 35 Abs. 4 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 853), bei denen eine Vertretung der Soldaten nach dem Personalvertretungsgesetz zu wählen ist, sind auch schwerbeschädigte Soldaten wahlberechtigt und wählbar. Die Arbeitgeber haben einen Beauftragten zu bestellen, der mit dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten zusammenzuwirken hat. Beide Personen sind von den Arbeitgebern dem Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle zu benennen, denen sie als Vertrauensleute für diesen Betrieb oder für diese Dienststelle dienen. Der Vertrauensmann ist in allen Angelegenheiten, die die Durchführung dieses Gesetzes betreffen, vom Arbeitgeber sowie Betriebsrat oder Personalrat vor einer Entscheidung zu hören.“

- d) In Absatz 3 werden hinter Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: „Er darf in der Ausübung seines Amtes nicht behindert und wegen seines Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Er besitzt den gleichen Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz wie ein Mitglied des Betriebsrats oder des Personalrats.“ An die Stelle der Worte „Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung“ treten die Worte „Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge“.
- e) unverändert
- f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- (5) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Amt des Vertrauensmannes erlischt vorzeitig, wenn er es niederlegt, aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert. Auf Antrag des Arbeitgebers oder mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Schwerbeschädigten kann der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 27) das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes wegen gröblicher Verletzung seiner Pflichten beschließen.“
- g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Ist für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat errichtet, so

Entwurf

haben die Vertrauensmänner der einzelnen Betriebe zur Vertretung der Interessen der Schwerbeschädigten in Angelegenheiten, die die Gesamtheit der Betriebe oder mehrere Betriebe des Arbeitgebers berühren und von den Vertrauensmännern der einzelnen Betriebe nicht geregelt werden können, einen Hauptvertrauensmann zu wählen. Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptpersonalrat gebildet ist, gilt Satz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei den Mittelbehörden von deren Vertrauensmann und den Vertrauensmännern der nachgeordneten Dienststellen ein Bezirksvertrauensmann, bei den obersten Dienstbehörden von deren Vertrauensmann und den Bezirksvertrauensmännern oder, sofern deren Zahl niedriger als fünf ist, von den Vertrauensmännern der nachgeordneten Dienststellen ein Hauptvertrauensmann zu wählen ist. Absatz 2 Sätze 2 und 5 sowie die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend."

12. In § 16 Abs. 2 ist das Wort „Betriebsrats“ durch die Worte „Betriebsrats oder Personalrats“ zu ersetzen.

13. a) In § 19 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Arbeitsplätzen“ das Wort „Stellen“ und an die Stelle des Buchstabens „i“ der Buchstabe „j“.

b) In § 19 Abs. 2 sind *hinter dem Wort „Baustellen“ nach dem Komma die Worte „in Forstbetrieben, Ziegeleien, Steinbruchbetrieben und sonstigen Außenbetrieben der Industrie der Steine und Erden“ einzufügen* und das Wort „stillgelegt“ durch das Wort „vorgenommen“ zu ersetzen.

c) In § 19 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

14. § 20 Abs. 3 wird gestrichen.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift tritt an die Stelle des Wortes „Zuständigkeit“ das Wort „Aufgaben“.

b) In Absatz 1 Satz 1 *treten an die Stelle der Worte „vom 10. Dezember 1951 (Bundesanzeiger Nr. 26 vom 7. Februar 1952, Bundesarbeitsbl. 1951 S. 625)“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1956 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 157 vom 15. August 1956), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Bundesregierung vom 25. Oktober 1957 (Bundesanzeiger Nr. 208 vom 29. Oktober 1957)“.*

Beschlüsse des 22. Ausschusses

haben die Vertrauensmänner der einzelnen Betriebe zur Vertretung der Interessen der Schwerbeschädigten in Angelegenheiten, die die Gesamtheit der Betriebe oder mehrere Betriebe des Arbeitgebers berühren und von den Vertrauensmännern der einzelnen Betriebe nicht geregelt werden können, einen Hauptvertrauensmann zu wählen. Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptpersonalrat gebildet ist, gilt Satz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei den Mittelbehörden von deren Vertrauensmann und den Vertrauensmännern der nachgeordneten Dienststellen ein Bezirksvertrauensmann, bei den obersten Dienstbehörden von deren Vertrauensmann und den Bezirksvertrauensmännern oder, sofern deren Zahl niedriger als fünf ist, von den Vertrauensmännern der nachgeordneten Dienststellen ein Hauptvertrauensmann zu wählen ist. Absatz 2 Sätze 2, 3 und 5 sowie die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend."

12. unverändert

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 tritt an die Stelle des Wortes „Arbeitsplätzen“ das Wort „Stellen“ und an die Stelle des Buchstaben „i“ der Buchstabe „j“.

b) In Absatz 2 sind **die** Worte „**auf** Baustellen“ **zu streichen** und das Wort „stillgelegt“ durch das Wort „vorgenommen“ zu ersetzen.

Buchstabe c entfällt

14. unverändert

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 1 **erhält** Satz 1 **folgende Fassung:**
„Den Hauptfürsorgestellten obliegt die Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der Arbeitskraft sowie von Förderungsmaßnahmen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes.“

Entwurf

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 d) Als neuer Absatz 2 ist einzufügen:
 „(2) Die Hauptfürsorgestellen haben im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt die nachgehende Fürsorge am Arbeitsplatz durchzuführen. Sie sollen dahin wirken, daß die Schwerbeschädigten in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, nach Möglichkeit ihrem Beruf erhalten bleiben und auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten voll verwerten können. Sie sollen auch darauf Einfluß nehmen, daß Schwierigkeiten bei Ausübung der Beschäftigung beseitigt werden.“

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift tritt an die Stelle des Wortes „Zuständigkeit“ das Wort „Aufgaben“.
 b) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „im Benehmen mit den Hauptfürsorgestellen“ zu streichen; an die Stelle der Worte „die Festsetzung der Einstellungspflicht (§ 3 Abs. 4)“ treten die Worte „die Festsetzung und Herabsetzung der Beschäftigungspflicht im Einzelfall“.
 c) In Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „Hirnverletzter“ durch das Wort „Hirnbeschädigter“, in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 Buchstabe b der Buchstabe d durch den Buchstaben e und in Absatz 6 Satz 1 das Wort „Amsdauer“ durch das Wort „Amszeit“ zu ersetzen.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

- c) unverändert
 d) unverändert

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- ◆ a) unverändert
 b) unverändert
 c) In Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „Hirnverletzter“ durch das Wort „Hirnbeschädigter“ und in Satz 3 der Buchstabe d durch den Buchstaben e zu ersetzen.

d) Hinter Absatz 1 ist folgender neuer Absatz 2 einzufügen:

„(2) Die Dienststellen der Bundesanstalt arbeiten mit den Trägern von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit für Schwerbeschädigte gemäß einem gemeinsam festzulegenden Gesamtplan zusammen. Sie halten mit allen Beteiligten in allen Phasen der Rehabilitation enge Fühlung, damit die Eingliederung in das Erwerbsleben so früh wie möglich vorbereitet und unmittelbar nach Abschluß der Maßnahmen sichergestellt wird.“

- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 f) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden ein neuer § 22 a.

Dieser erhält die Überschrift:

„§ 22 a

Beratende Ausschüsse bei der Bundesanstalt“

Die Absätze 3 bis 6 des bisherigen § 22 werden Absätze 1 bis 4 des § 22 a.

Entwurf

Beschlüsse des 22. Ausschusses

17. a) In § 23 Abs. 1 treten an die Stelle des Wortes „Landesregierung“ die Worte „zuständige oberste Landesbehörde“.
- b) In § 23 Abs. 2 ist „§ 6 Abs. 2,“ zu streichen.
18. In § 26 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des § 223 des Sozialgerichtsgesetzes sind die Worte „bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit“ zu streichen.
19. § 27 wird wie folgt geändert:
- g) In 22 a Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „zwei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern“ durch die Worte „zwei schwerbeschädigten Arbeitnehmern, von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß,“, in Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b ist der Buchstabe d durch den Buchstaben e und in Absatz 4 Satz 1 das Wort „Amtsdauer“ durch das Wort „Amtszeit“ zu ersetzen.
17. § 23 wird wie folgt geändert:
- ◆ a) In Absatz 1 treten an die Stelle des Wortes „Landesregierung“ die Worte „Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle“; die Worte „nach § 25 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften“ sind durch die Worte „nach dem Bundesversorgungsgesetz“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 ist „§ 6 Abs. 2,“ zu streichen.
- c) In Absatz 3 Satz 2 sind die Worte „in sinngemäßer Anwendung des § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes“ zu streichen.
- 17a. Die Überschrift des „Siebenten Abschnittes“ erhält folgende Fassung: „Widerspruch und Widerspruchsausschüsse“.
18. § 26 erhält folgende Fassung:
- ◆ „§ 26
Widerspruch
- (1) Den Widerspruchsbescheid nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) erläßt bei Verwaltungsakten der Hauptfürsorgestellen und bei Verwaltungsakten der Bezirksfürsorgeverbände auf Grund des § 23 Abs. 1 der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 27). Des Vorverfahrens bedarf es auch, wenn den Verwaltungsakt eine Hauptfürsorgestelle erlassen hat, die bei einer obersten Landesbehörde besteht.
- (2) Den Widerspruchsbescheid nach § 85 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 16. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 305), erläßt bei Verwaltungsakten, welche die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter auf Grund dieses Gesetzes erlassen, der Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 28).“
19. § 27 wird wie folgt geändert:
- ◆ a) In der Überschrift tritt an die Stelle des Wortes „Beschwerdeausschuß“ das Wort „Widerspruchsausschuß“.

Entwurf

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „zwei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern“ zu ersetzen durch die Worte „zwei schwerbeschädigten Arbeitnehmern, von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß“. Die Sätze 3 und 4 sind zu streichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „zwei schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmervertreter“ ersetzt durch die Worte „zwei schwerbeschädigte Arbeitnehmervertreter“ und hinter die Worte „der Schwerkriegsbeschädigten“ die Worte eingefügt „und der sonstigen Schwerbeschädigten“; in Satz 2 tritt an die Stelle der Worte „von der Landesregierung bestimmte“ das Wort „zuständige“.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden zwischen die Worte „Fernmeldewesen“ und „gehört“ die Worte eingefügt „oder des Bundesministers für Verteidigung“. Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Hauptfürsorgestelle werden ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes und sein Stellvertreter von den von der Landesregierung bestimmten Landesbehörden und ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes und sein Stellvertreter von den von der Bundesregierung bestimmten Bundesbehörden benannt.“
- d) In Absatz 4 *ist* das Wort „Amts-dauer“ durch das Wort „Amtszeit“ zu ersetzen.
- e) In Absatz 5 Satz 3 sind die Worte „Hirnverletzter“ und „Hirnverletzten“ durch die Worte „Hirnbeschädigter“ und „Hirnbeschädigten“ zu ersetzen.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind **das Wort „Beschwerdeausschuß“ durch das Wort „Widerspruchsausschuß“** und die Worte „zwei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern“ zu ersetzen durch die Worte „zwei schwerbeschädigten Arbeitnehmern, von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß“. Die Sätze 3 und 4 sind zu streichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „zwei schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmervertreter“ ersetzt durch die Worte „zwei schwerbeschädigte Arbeitnehmervertreter, **von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß,**“ und hinter die Worte „der Schwerkriegsbeschädigten“ die Worte eingefügt „und der sonstigen Schwerbeschädigten“; in Satz 2 tritt an die Stelle der Worte „von der Landesregierung bestimmte“ das Wort „zuständige“.
- c) **unverändert**
- d) In Absatz 4 **Satz 1** sind das Wort „Amts-dauer“ durch das Wort „Amtszeit“ **und das Wort „Beschwerdeausschüsse“ durch das Wort „Widerspruchsausschüsse“** zu ersetzen.
- e) In Absatz 5 sind **in Satz 1 das Wort „Beschwerdeausschüsse“ durch das Wort „Widerspruchsausschüsse“** und **in Satz 3** die Worte „Hirnverletzter“ und „Hirnverletzten“ durch die Worte „Hirnbeschädigter“ und „Hirnbeschädigten“ zu ersetzen.

19a. § 28 wird wie folgt geändert:



- a) In der Überschrift tritt an die Stelle des Wortes „Beschwerdeausschuß“ das Wort „Widerspruchsausschuß“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 sind das Wort „Beschwerdeausschuß“ durch das Wort „Widerspruchsausschuß“ und die Worte „zwei schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmern“ durch die Worte „zwei schwerbeschädigten Arbeitnehmern, von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß“ zu ersetzen.
- c) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „zwei schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmervertreter“ ersetzt durch die Worte „zwei schwerbeschädigte Arbeitnehmervertreter, von denen einer Schwerkriegsbeschädigter sein muß,“.

Entwurf

20. In § 29 Abs. 1 Satz 1 *ist* das Wort „Schwerkriegsbeschädigten“ zu ersetzen durch das Wort „Schwerbeschädigten“ und in den Sätzen 4 und 5 das Wort „Amtdauer“ durch das Wort „Amtszeit“.

21. In § 31 Abs. 2 werden die Worte „die Vorschriften“ bis „Anwendung“ ersetzt durch die Worte „die Vorschriften der §§ 14, 15 Abs. 1 Satz 1 und § 16 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1297) keine Anwendung“.

22. In § 32 Satz 1 ist der Nebensatz „die auf Grund . . . bezogen werden“ durch die Worte zu ersetzen „die wegen einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 bezogen werden“.

23. a) In § 36 erhält die Überschrift *folgende* Fassung: „*Selbständige Erwerbstätigkeit*“

- b) In § 36 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Soweit zur Ausübung einer *selbständigen Erwerbstätigkeit* eine Zulassung erforderlich ist,“

Beschlüsse des 22. Ausschusses

20. § 29 wird wie folgt geändert:

- ◆ a) In Absatz 1 Satz 1 sind das Wort „**Beschwerdeausschuß**“ jeweils durch das Wort „**Widerspruchsausschuß**“, das Wort „Schwerkriegsbeschädigten“ zu ersetzen durch das Wort „Schwerbeschädigten“ und in den Sätzen 4 und 5 das Wort „Amtdauer“ durch das Wort „Amtszeit“.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „**Beschwerdeausschüsse**“ durch das Wort „**Widerspruchsausschüsse**“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 tritt an die Stelle des Wortes „**Beschwerdeausschüssen**“ das Wort „**Widerspruchsausschüssen**“.

- 20a. In § 30 Satz 1 ist in der Klammer an Stelle von
◆ „§§ 22 Abs. 3, 27 und 28“ zu setzen „§§ 22 a Abs. 1, 27 und 28“.

21. In § 31 Abs. 2 werden die Worte „die Vorschriften“ bis „Anwendung“ ersetzt durch die Worte „die Vorschriften der §§ 14, 15 Abs. 1 Satz 1 und § 16 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung **der Bekanntmachung** vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) keine Anwendung“.

22. In § 32 Satz 1 ist der Nebensatz „die auf Grund . . . bezogen werden“ durch die Worte zu ersetzen „die wegen einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 **oder aus den gesetzlichen Rentenversicherungen** bezogen werden“.

- 22a. § 35 wird wie folgt geändert:

- ◆ a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„**Schwerbeschädigte Beamte und Richter**“
- b) In Absatz 1 ist das Wort „erleichtert“ durch das Wort „gefördert“ zu ersetzen.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf Richter entsprechende Anwendung.“

23. § 36 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- ◆ a) Die Überschrift erhält die Fassung:
„**Unabhängige Tätigkeit**“

- b) Der **bisherige Wortlaut** im § 36 wird **Ab-satz 1, dessen** erster Halbsatz folgende Fassung erhält:

„(1) Soweit zur Ausübung einer **unabhängigen Tätigkeit** eine Zulassung erforderlich ist,“

Entwurf

Beschlüsse des 22. Ausschusses

c) In § 36 ist als neuer Absatz 2 anzufügen:

„(2) Bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind Schwerbeschädigte bevorzugt zu berücksichtigen; dies gilt auch für Unternehmen, an denen Schwerbeschädigte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung und Mitwirkung an der Geschäftsführung sichergestellt sind. Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und des Innern hierzu allgemeine Richtlinien.“

23a. Nach § 36 wird folgender neuer § 36 a eingefügt:



„§ 36 a

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen, die in Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vorgenommen werden, sind Verwaltungsgebühren und Auslagen nicht zu erheben.“

24. In § 39 Abs. 1 erhält Buchstabe h folgende Fassung:



„h) über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Vertrauensmannes der Schwerbeschädigten (§ 13 Abs. 2 bis 6),“.

24. unverändert

25. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit folgenden Abweichungen auch im Land Berlin:

a) § 1 Abs. 3 gilt in folgender Fassung:

„(3) Schwerbeschädigte sind ferner Personen, die infolge sonstiger gesundheitlicher Schädigungen, soweit diese nicht auf normalen Alterserscheinungen beruhen, in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert gemindert sind.“

b) § 2 gilt in folgender Fassung:

„§ 2

Personen, die nicht nur vorübergehend um weniger als 50 vom Hundert, aber wenigstens 30 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, kann das Arbeitsamt dem Arbeitgeber auf Pflichtplätze für Schwerbeschädigte anrechnen, wenn sie ohne diese Hilfe einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können und die Unterbringung von Schwerbeschädigten nicht beeinträchtigt wird.“

25. § 41 erhält folgende Fassung:



„§ 41

Geltung im Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit folgenden Abweichungen auch im Land Berlin:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

- c) § 3 Abs. 1 gilt in folgender Fassung:
- „(1) Alle Arbeitgeber, die über mehr als zehn Arbeitsplätze verfügen, müssen auf wenigstens 10 vom Hundert der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen.“
- d) In § 3 Abs. 2 in der sich aus diesem Änderungsgesetz ergebenden Fassung sind die Worte „Buchstaben a und b“ und die Worte „und den Pflichtsatz nach Buchstabe c bis auf 10 vom Hundert“ sowie die Worte „diese Pflichtsätze“ zu streichen.
- e) § 6 Abs. 2 gilt in folgender Fassung:
- „(2) Für die Feststellung der Zahl der Arbeitsplätze mehrerer Betriebe desselben Arbeitgebers werden die im Gebiet des Landes Berlin bestehenden Betriebe zusammengefaßt.“
- f) Rechtsverordnungen auf Grund der § 3 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 Buchstabe a können für das Land Berlin Abweichendes von den für den übrigen Geltungsbereich durch Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften bestimmen.’

Artikel II

Soweit Personen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind, enden die weiterreichenden Wirkungen der bisherigen Gleichstellung zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn die Gleichstellung nicht vorher widerrufen wird.

Artikel III

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten in der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Artikel IV

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

- c) unverändert
- d) In § 3 Abs. 2 in der sich aus diesem Änderungsgesetz ergebenden Fassung sind die Worte „Buchstabe a“ und die Worte „und den Pflichtsatz nach Buchstabe c bis auf 10 vom Hundert“ sowie die Worte „diese Pflichtsätze“ zu streichen.
- e) unverändert
- f) Rechtsverordnungen auf Grund der § 3 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 Buchstabe a können **nur im Benehmen mit dem Senat von Berlin erlassen werden und** für das Land Berlin Abweichendes von den für den übrigen Geltungsbereich durch Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften bestimmen.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten mit der Einschränkung des Absatzes 1 im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.’

Artikel II

Soweit Personen **im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe a** bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind, enden die weiterreichenden Wirkungen der bisherigen Gleichstellung zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn die Gleichstellung nicht vorher widerrufen wird.

Artikel III

unverändert

Artikel IV

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 22. Ausschusses

Artikel V

Artikel V

(1) Mit Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes treten im Saarland das Schwerbeschädigtengesetz vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) in der sich aus diesem Änderungsgesetz ergebenden Fassung und die folgenden Verordnungen in Kraft:

1. Erste Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 18. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 40),
2. Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 27. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 894),
3. Dritte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 30. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 57),
4. Vierte Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 30. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 58).

(2) Mit Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes treten im Saarland außer Kraft

1. das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) mit den bis zum 8. Mai 1945 ergangenen Änderungen,
2. die Verordnung des Regierungspräsidiums Saar vom 27. Dezember 1945 (Amtsblatt 1946 S. 10) über die Abänderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 73).

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(1) Im Saarland treten mit Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes das Schwerbeschädigtengesetz vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) in der sich aus diesem Änderungsgesetz ergebenden Fassung und die folgenden Verordnungen in Kraft:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(2) unverändert

(3) Soweit im Schwerbeschädigtengesetz und den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die im Saarland noch keine Geltung haben, treten bis zu deren Inkrafttreten die entsprechenden, im Saarland geltenden Bestimmungen an ihre Stelle.

Artikel VI

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt § 223 des Sozialgerichtsgesetzes außer Kraft.